

## 1. ZAHLUNGSKONDITIONEN

Rechnungen sind nach Wahl des Verkäufers, der auch über die Zahlungsweise (z. B. Wechselzahlung) entscheidet, zahlbar:

- vor Auslieferung der Ware mit 2 Prozent Kassaskonto
- innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 Prozent Skonto
- vom 31. Tag bis 60. Tag ab Rechnungsdatum netto

Bei Bezahlung vor dem 30. Tag ab Rechnungsdatum werden Vorzinsen vom Zahlungstag bis zum 30. Tag gewährt. Der Zinssatz ist die um den Satz von 2 Prozent erhöhte Bankrate zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Vorzinsberechnung ist der um den Skonto gekürzte Rechnungsbetrag zugrunde zu legen.

Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Verzugszinsen berechnet. Der Zinssatz liegt 3½ Prozent über der Bankrate zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

Der Verkäufer ist auch wegen fälliger Diskontspesen, berechneter und angemahnter Verzugszinsen sowie Diskont zur Liefereinstellung gemäß § 41 der Allgemeinen Usancen berechtigt.

Bei Zahlungsverzug hat der säumige Schuldner Interventionsgebühren, Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Zahlungen werden ohne Rücksicht auf deren Widmung auf die ältesten offenen Fälligkeiten angerechnet.

## 2. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Verpfändung oder Sicherungsübereignung zugunsten Dritter sind ohne Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen. Bei Pfändung durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, dies dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware zu bearbeiten oder zu verarbeiten. Die Be- oder Verarbeitung erfolgt für den Verkäufer, ohne daß ihm hieraus eine Verpflichtung entsteht.

Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der gelieferten Ware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht diesem der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung und Verbindung zu. Entsteht durch Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung mit anderer Ware eine neue Sache, so räumt der Käufer dem Verkäufer schon jetzt im Verhältnis der weiterverarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache Miteigentum an dieser ein und wird diese unentgeltlich - bis zur Veräußerung im ordentlichen Geschäftsbetrieb - für den Verkäufer verwahren. Im Falle einer Weiterveräußerung durch Barverkauf geht der erzielte Erlös bis zur Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises nicht in das Eigentum des Vorbehaltskäufers über, welcher den Erlös in dieser Höhe gesondert zu verwahren und unverzüglich an den Verkäufer abzuführen hat.

Im Falle einer anderweitigen Veräußerung verpflichtet sich der Käufer bereits jetzt, die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises an den Verkäufer abzutreten und diesen unverzüglich von der Weiterveräußerung unter Namhaftmachung des Abnehmers zu verständigen.

## 3. HAFTUNG

Bei Schadenersatzansprüchen wegen unterbliebener, verspäteter oder mangelhafter Lieferung haftet der Verkäufer im Falle von lediglich leichter Fahrlässigkeit nicht. Haftet der Verkäufer, dann ist der Schadenersatz auf die doppelte Höhe des Wertes der beanstandeten Garne beschränkt.

## 4. TESTFÄRBUNG UND ANDERE PRÜFUNGEN

Um mögliche Fehler zu erkennen, müssen hinreichende Mengen der Rohweißware im Testverfahren eingefärbt werden. Bei einem nicht zu beanstandenden Vortest ist unmittelbar nach einer Produktion von ca. 500 m ein normaler Färbvorgang, mindestens aber eine weitere Testfärbung zu vollziehen.

In allen Verarbeitungsbereichen

- müssen farbige Garnpartien vor und während der Verarbeitung auf Streifigkeit geprüft werden
- muß im Falle der Zusammenverarbeitung von rohweißen und gefärbten Garnen oder von Garnen unterschiedlicher Faserstruktur eine ausreichende Prüfung auf einheitliche Schrumpfung vorgenommen werden.

## 1. CONDITIONS OF PAYMENT

At the discretion of the seller, who also decides on the method of payment (e. g. payment by bill of exchange), invoices are payable:

- before delivery of the goods with a 2% cash discount
- within 30 days of the invoice date with a 2% discount
- within 31 to 60 days of the invoice date net.

In the event of payment within 30 days of the invoice date, interest is credited from the date of payment till the 30<sup>th</sup> day. The rate of interest is 2% higher than the bank rate at the time of conclusion of the contract. This interest is calculated on the amount of the invoice less any discount.

Interest on arrears is charged in the event of payment after the invoice becomes due. The rate of interest is 3½% higher than the bank rate at the time of conclusion of the contract.

In accordance with § 41 of the general practices, the seller is also entitled to stop delivery as a result of any discount charges due, any interest on arrears calculated and charged, or any discount.

In the event of default, the buyer shall be liable to pay reminder and collection costs and charges.

Payments will be used to offset the longest outstanding debts regardless of any instructions to the contrary.

## 2. RESERVATION OF TITLE

The goods supplied remain the property of the seller until the purchase price has been paid in full. In the event of the goods being resold for cash, the proceeds of the sale up to the amount of the outstanding purchase price shall not become the property of the conditional purchaser, who shall keep the proceeds in this amount in safe keeping and pay them to the seller without delay. In the event of the goods being disposed of in any other way, the buyer undertakes to transfer to the seller the debt due to him from such disposal in the amount of the outstanding purchase price and to inform the seller of the disposal immediately, specifying the name of his buyer.

## 3. LIABILITY

In the event of claims for compensation due to failure to deliver, late or faulty delivery, the seller is not liable if guilty of only slight negligence. Should the seller be liable, compensation is limited to twice the value of the yarns which are the object of the complaint.

## 4. COLOURING TESTS AND OTHER INSPECTIONS

A sufficient quantity of untreated white goods must be coloured in the test procedure in order to be able to detect possible faults. In the event of the preliminary test being completed satisfactorily, a normal colouring procedure, or at least one further colouring test must be carried out after production of about 500 m.

In all areas of production

- dyed batches of yarn must be tested for streaking before and during processing;
- in the event of untreated white and dyed yarns or yarns with differing fibre structures being processed together, a suitable test must be carried out to ensure uniform shrinkage.

In case of dispute the court of arbitration adheres to the German version of this contract.